

**Dienstanweisung
zum Umgang mit
Kindeswohlgefährdungen
nach § 8 a
Sozialgesetzbuch VIII**

Stand: 25. November 2009

Einleitung

Die vorliegende Dienstanweisung enthält einen Überblick über die wichtigsten Informationen und Regelungen für eine Krisenintervention des Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Meckenheim (SD). Die nachfolgende Darstellung soll es den Fachkräften ermöglichen, sich in einer akuten Krisen- und Notsituation schnell zu informieren und sich der zentralen Rahmenbedingungen zu vergewissern.¹

1. Krisen und Krisenintervention

Akute Krisen bedeuten in der Arbeit des SD, dass innerhalb sehr kurzer Zeit unterschiedliche Umstände zusammen treffen, die zu einer unmittelbaren Gefährdung oder Bedrohung für Kinder führen. Diese akuten Gefährdungssituationen fordern eine geplante, eingeübte Interventionspraxis seitens des SD.

Eine Krisenintervention beinhaltet die Einschätzung der Lebenssituation der Klientinnen und Klienten in einer akuten Krise. Insbesondere sind die psychische Verfassung der Beteiligten, deren Selbsthilfepotentiale sowie vorhandene äußere Ressourcen zu erfassen. Die Bemühungen des SD sollen sich darauf richten, durch sofortige Intervention den belastenden Druck abzuschwächen. Am Ende der Intervention steht, abhängig von der Einschätzung der verantwortlichen Fachkraft, in der Regel die Einleitung konkreter Maßnahmen bzw. Absprachen und Vereinbarungen mit den Beteiligten zum Schutz der Kinder und zur Abwendung der Gefahr.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des

¹ Idee und Text basieren auf der Grundlage u.a. des Handlungsleitfadens der Stadt Hamburg, Empfehlungen des deutschen Vereins und des deutschen Städtetages

Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

2. Rechtliche Hinweise

▪ Staatliches Wächteramt

Art. 6 GG regelt das Verhältnis zwischen Eltern und Staat. Das Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, umfasst die freie Entscheidung über die Pflege (Sorge für das körperliche Wohl) und über die Erziehung (Sorge für die geistige und seelische Entwicklung einschließlich der Bildung). Zugleich ist dieses Recht mit einer Pflicht verbunden, über die die staatliche Gemeinschaft wacht (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, staatliches Wächteramt).

Konkretisiert wird das staatliche Wächteramt vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz in den §§ 1666 und 1666a BGB, die die Befugnis des Gerichts, in das elterliche Sorgerecht einzugreifen, beschreiben. Ebenso wird die Jugendhilfe durch ihre Befugnis, bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu entscheiden, ob sie eine Anrufung des Gerichts für erforderlich hält, mit dem staatlichen Wächteramt verknüpft. Das Jugendamt hat zudem bei Gefahr im Verzug die Befugnis, sofort zu handeln (§ 8a Abs. 3, § 42 SGB VIII). In diesem Fall muss unverzüglich eine Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt oder – wenn das nicht möglich ist – das Familiengericht angerufen werden, gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII. Schließlich dient das Kindeswohl als zentraler Orientierungsmaßstab im Zusammenhang familiengerichtlicher Entscheidungen; es ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld Elternrecht und staatliches Wächteramt und fungiert so als Eingriffslegitimation für den Staat.

▪ Rechtliche Bedingungen von Hausbesuchen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Jugendamt ist zum Hausbesuch verpflichtet, wenn dieser als einzige Möglichkeit zur Sicherung des Kindeswohls verbleibt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist im Grundgesetz (Art. 13 GG) verankert. Ausnahmen sind dort benannt, wie z.B. Lebensgefahr für eine Person oder Gefahrenverdacht.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnung gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten werden muss und Zwangsmittel einzusetzen sind, ist die Polizei hinzuzuziehen, damit diese die Gefahrenlage in eigener Aufgabenwahrnehmung nach § 8a Abs. IV SGB VIII abschätzen kann. Das Gleiche gilt, wenn das Betreten der Wohnung ohne Eigengefährdung der SD-Mitarbeiter bei einem Einsatz zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für das Kindeswohl nicht möglich erscheint.

3. Datenschutz

Die Erhebung von Sozialdaten bzw. personenbezogenen Daten (§ 62 SGB VIII) ist im Rahmen des § 8 a SGB VIII insbesondere für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung. Sie sind bei den Betroffenen selbst (§ 62 Abs. 2 SGB VIII) zu erheben. Bei Dritten sollen sie nur erhoben werden (§ 62 Abs. 3 SGB VIII), wenn die Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und

- die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII) – dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken - oder
- die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII); dies kann beispielsweise bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch / Misshandlung von Bedeutung sein.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und dem dabei erforderlichen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Regelungen zur Datenübermittlung und Datennutzung (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII) sowie des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Sobald eine Datenweitergabe in der persönlichen und erzieherischen Hilfe notwendig ist, kollidiert diese mit dem aus dem Verhältnis der betreuenden Fachkraft und den Personensorgeberechtigten bzw. den Kindern/ Jugendlichen herrührenden besonderen Vertrauensschutz. Es gelten daher für diesen Bereich die besonderen Regeln des § 65 SGB VIII. Daten, die einer Fachkraft in diesem Rahmen anvertraut worden sind, dürfen von dieser u. a. nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII);
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII), oder
- unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

4. Zuständigkeiten

- Während der regelmäßigen Dienstzeit ist von montags bis freitags der SD des Jugendamtes der Stadt Meckenheim zuständig. Außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit liegt die Zuständigkeit bei der Polizeileitstelle in Siegburg.
- Die Zuständigkeiten für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe – also auch für Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – sind in der Vereinbarung zum Verfahren außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter im RSK geregelt (**s. Anlagen 1 - 4**).
- **Anlage 1** Verfahren bei Inobhutnahme von Kindern
- **Anlage 2** Verfahren bei Inobhutnahme von Jugendlichen
- **Anlage 3** Leistungsbeschreibung der Bereitschaftspflege für Jugendliche in Not- und Konfliktlagen
- **Anlage 4** Flussdiagramm- Inobhutnahme von Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen

5. Erfordernisse für den Kriseneinsatz

▪ **Ausstattung**

Als Mindestausstattung für einen Kriseneinsatz wird die Ausstattung mit einem **Mobiltelefon** empfohlen. Das Diensthandy befindet sich im Tresor des Sekretariats. Die Fachkraft sollte weiterhin mit einem **Dienstausweis**, **Visitenkarten**, **Fotokamera** und einer Liste der relevanten **Telefonnummern** ausgerüstet sein.

▪ **Beförderung von Kindern und Jugendlichen**

In der Krisensituation kann es notwendig werden, Kinder zu befördern. Die Schutzvorschriften für den Transport von Kindern (Kindersitze) sind einzuhalten; die Kindersitze befinden sich im Schrank im Besprechungszimmer.

6. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung²

Der Auslöser für die Verfahrensverpflichtungen nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.

Die Bewertung, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das folgende Verfahren.

Diejenigen, die von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfahren, tragen die Verantwortung für die Gewichtung der Anhaltspunkte sowie die ggf. erforderliche

² Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des SGB VIII v. 27.09.2006

Weiterleitung an Facheinrichtungen und Vorgesetzte. Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus können Anhaltspunkte benannt werden, die bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

- **Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:**
 - nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
 - körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
 - unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
 - fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
 - Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
 - für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
 - Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
 - unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
 - fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse,
 - Gesetzesverstöße.
- **Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:**
 - Gewalttätigkeiten in der Familie,
 - sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
 - Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
 - Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
 - desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
 - traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
 - schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
 - soziale Isolierung der Familie,
 - desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.
- **Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:**
 - Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
 - fehlende Problemeinsicht,
 - unzureichende Kooperationsbereitschaft,
 - mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
 - bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
 - frühere Sorgerechtsvorfälle.

7. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur Aufnahme erster Anhaltspunkte, einer ersten Prüfung, Bewertung und gegebenenfalls Einberufung zur kollegialen Beratung und Entscheidungsfindung sind alle Fachkräfte im SD verpflichtet. Das Verfahren wird über das **Formular „Meldung über Kindeswohlgefährdung“ (s. Anlage 5)** gesteuert und dokumentiert.

- Bei gewichtigen Gründen bzw. wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine kollegiale Beratung und Entscheidung (mindestens 2 Fachkräfte) über das weitere Vorgehen. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Hilfe zur Erziehung erhält, wird nach Möglichkeit die durchführende Fachkraft zum Gespräch hinzu gezogen.
- Die kollegiale Beratung dient dazu, anhand der vorliegenden Informationen eine weitere Einschätzung des Sachverhalts vorzunehmen und geeignete Schritte festzulegen. Ziel dieser Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist, ob sofortiges Handeln erforderlich ist oder allgemeine, abgestufte Schritte ausreichen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder die/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- Je nach Einstufung der Risikoeinschätzung ergibt sich die Dringlichkeit für das sofortige Handeln und die Notwendigkeit, vor Ort mit der Familie Kontakt aufzunehmen, um das Kind und die Situation in Augenschein zu nehmen. Kinderschutz hat oberste Priorität, d.h. dass sowohl für die/den zuständige/n Sozialarbeiter/in wie auch für die zweite unterstützende Fachkraft andere Termine nachrangig sind und nicht wahrgenommen werden können.
- Die Leitung wird umgehend sowohl über die Meldung als auch von dem Überprüfungsergebnis informiert.
- Das Ergebnis der Überprüfung muss schriftlich dokumentiert und von der Leitung gegengezeichnet werden.

Unterstützung anbieten:

Wird im Rahmen einer Risikoabschätzung nach § 8 a SGB VIII von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen, haben die Fachkräfte bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hinzuwirken. Dabei ist von besonderer Bedeutung, die Bereitschaft zur Annahme der Hilfen auf Seiten der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu fördern. Es ist zu prüfen, inwieweit die Hilfe zunächst im Rahmen der eigenen Beratungsangebote oder durch kooperierende Einrichtungen oder Dienste erbracht werden kann. Sofern Hilfen nur unter Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden können, erstreckt sich der Motivationsauftrag auf den frühzeitigen Abbau möglicher Ängste und Hemmungen gegenüber dem Jugendamt.

Wird im Rahmen der Risikoabschätzung festgestellt, dass keine kindeswohlgefährdende Situation, aber Unterstützungs- und/oder Beratungsbedarf besteht, so sind im Rahmen des präventiven Schutzes die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Annahme entsprechender Hilfen zu motivieren.

- Werden Hilfen zur Erziehung zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
- Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamtes im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.
- Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit einer jugendamtsinternen Verfahrensregelung wird sicher gestellt, dass die Risikoabschätzung in der Regel in einer Helferkonferenz, in einem akuten Notfall zumindest durch eine kollegiale Beratung mit einer weiteren erfahrenen Fachkraft gewährleistet ist.

7.1 Hinweise zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) soll um so kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher immer abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann. Weiterhin ist das Gefährdungsrisiko maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist anschließend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Anlage 5: „Meldung über Kindeswohlgefährdung“).

7.2 Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) erforderlich. Je jünger ein Kind ist, umso rascher sollte dieser Besuch erfolgen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich eine solche Notwendigkeit zeigt (insb. Gefahr in Verzug; vgl. § 42 Abs. 6 SGB VIII), kann auch die Polizei zur unterstützenden Amtshilfe gebeten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für das einfache Betreten der Wohnung (Inaugenscheinnahme ohne Durchsuchungsvorhaben), ein Durchsuchungsbefehl insbesondere in Verbindung mit der polizeilichen Generalermächtigung nicht erforderlich ist (vgl. u.a. Beschluss OVG Hamburg vom 23. Oktober 1996, Az: Bf V 21/96 m.w.N.).

- Ziel des Vor-Ort-Besuchs ist die umgehende Herstellung eines Kontaktes zu der Familie zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Dabei muss beachtet werden, dass Eltern, die unvermittelt mit einem Gefährdungsverdacht konfrontiert werden, häufig zuerst mit Abwehr und Aggression reagieren. Ein Sicherheitsplan zum eigenen Schutz (SD) sollte überlegt werden, ggf. Amtshilfeersuchen an die Polizei, auch zur Durchsetzung der Inaugenscheinnahme.
- Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Abschätzung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte (z. B. durch Verweigerung einer unmittelbaren Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel das Familiengericht anzurufen (vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII).
- Das bestehende Gefährdungsrisiko ist gründlich abzuschätzen und die Gefährdung abzuwägen; ggf. bis hin zu einer Inobhutnahme. Falls eine sofortige Herausnahme erforderlich ist, sollte geklärt sein, wo das Kind untergebracht wird. Diese Klärung hat bei entsprechenden Verdachtsmomenten vorsorglich schon vor dem Hausbesuch zu erfolgen (**s. Anlage 5**).
- Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Verwandte, Klinik, Kita, Schule), wird es zunächst an diesem Ort aufgesucht.

- Danach sollte, wenn sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, unverzüglich das Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesucht werden, unbeachtet einer ggf. notwendigen sofortigen Inobhutnahme (§ 8a Abs. 3 SGB VIII ist zu beachten).
- Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, Jugendgruppe, Verein, Jugendfreizeitstätte, Einrichtungen und Dienste der Hilfe zur Erziehung.

7.3 Inobhutnahme bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

Ist nach erster Beurteilung der beim Vor-Ort-Termin vorgefundenen Situation von einer weiteren nicht unerheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen, ist das Kind vorläufig in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen.

Die Inobhutnahme gegen den erklärten Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten setzt voraus, dass aufgrund der dringenden Gefährdung eine richterliche Entscheidung über die kurzfristige Fremdunterbringung nicht abgewartet werden kann. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, so ist die Polizei im Wege der Amtshilfe/Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

7.4 Kollegiale Beratung im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch

Nach dem Vor-Ort-Besuch findet zur Abstimmung des weiteren Vorgehens eine Fallbesprechung statt. Mögliche Ergebnisse können sein:

- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und damit kein Handlungsbedarf.
- Risikofaktoren liegen vor und können im Zusammenwirken mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch unterstützende Angebote (Vermittlung an geeignete Stellen, Hilfe zur Erziehung oder Inobhutnahme) abgewendet werden.
- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, kann nicht im Zusammenwirken mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgewendet werden. Es erfolgt eine Inobhutnahme und die Anrufung des Familiengerichtes (**s. Anlage 6: Aufbau einer Mitteilung an das Familiengericht**)
- Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht abschließend eingeschätzt werden, der „Fall“ ist auf Wiedervorlage, ein zweiter Hausbesuch ist vorzusehen; ggf. Hinzuziehung von medizinischer und/oder psychologischer Diagnostik zur Präzisierung angemessener Handlungsschritte bzw. Einleitung notwendiger und geeigneter Hilfen.

7.5 Besonderheiten der Fallbearbeitung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Eine einheitliche Vorgehensweise zur Verdachtsabklärung lässt sich nicht generell festlegen. Sie ist abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation im Einzelfall. Deshalb sollten Fragestellungen vorbereitet werden, die sich an den einheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren orientieren.

Für eine sachbezogene und kompetente Verdachtsabklärung sind einige allgemeingültige Handlungsgrundsätze zu beachten:

- kein übereiltes Handeln,
- fachliche Beratung, Koordination der Verdachtsabklärung und Intervention unter Hinzuziehung eines/r Experten/in (z.B. Beratungsstelle Frauen gegen sexualisierte Gewalt in Bonn)
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Einbeziehung von Vertrauenspersonen des Kindes
- Gesprächsführung mit betroffenen Kindern als nichtsuggestive Befragung
- Sorgfältige Dokumentation
- Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch ist höchste Sorgfalt zum Schutz des Kindeswohls erforderlich, da hier neben weiteren Bezugspersonen besonders Eltern, Lebenspartner und Geschwister als Täter in Betracht kommen. Die sofortige Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist nicht unproblematisch und gegebenenfalls zu unterlassen, wenn dadurch das Kind erneut belastet würde (die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII ist zu beachten).
- In jedem Einzelfall ist die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei zu prüfen (in Abstimmung mit den o.g. Experten).
- Bei außerfamiliärem Missbrauch ist ein gut koordiniertes Handeln und Fallmanagement eine wesentliche Voraussetzung für die Hilfe. Neben der unverzüglichen Information sind die Eltern auch zu beraten, wie sie ihr Kind schützen können. Dazu gehört auch die Einschätzung, ob die Eltern in der Lage sind, täterorientierte Maßnahmen (Anzeige, Einschaltung der Polizei, Familiengericht) selbst zu veranlassen bzw. sie ggf. dabei zu unterstützen. Wenn die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, ihr Kind zu schützen, sind familiengerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

8. Gültigkeit und Qualitätssicherung

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei Bedarf erfolgt eine Weiterentwicklung und Fortschreibung.

Meckenheim, den 25. November 2009

Der Bürgermeister



Bert Spilles

6 Anlagen

Inobhutnahme von Kindern durch Polizei im Gebiet des Kreisjugendamtes (Alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises außer Stadt Hennef, Stadt Troisdorf, Stadt Niederkassel und Stadt Siegburg

Hier: Verfahren außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter

Bitte beachten:

Grundsätzlich ist das Jugendamt für eine Inobhutnahme zuständig, in dessen Bereich sich ein Kind vor der Inobhutnahme tatsächlich aufhält. Unerheblich ist der Wohnort des Kindes.

Für Kinder sind bei Inobhutnahmen in den Stadtgebieten Hennef, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf die jeweiligen Jugendämter dieser Städte zuständig. Das Verfahren ist von diesen Jugendämtern abzufragen.

Das folgende Verfahren unter Ziffer 1-3 gilt für das Gebiet des Kreisjugendamtes und der Städte Bad Honnef, Bornheim, Meckenheim, Königswinter, Lohmar, Rheinbach und St. Augustin.

1. Polizei klärt ab

Hilfeempfänger ist ein Kind oder sind mehrere Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren

2. Polizei nimmt Kontakt auf mit

Kinderheim Pauline von Mallinckrodt
Jakobstraße 16
53721 Siegburg
Telefon: 02241- 5496-0

3. Kinderheim Pauline von Mallinckrodt vereinbart mit Polizei die Aufnahme und die Zuführung

Ausnahme beachten !!

Polizei nimmt bei Kindern, die sich im Stadtgebiet Lohmar aufhalten, Kontakt auf mit

Kinderdorf Hollenberg
Jabachtalstraße 51
53797 Lohmar -Donrath
Telefon: 02246-9232-0

Kinderdorf Hollenberg vereinbart mit Polizei die Aufnahme und die Zuführung von Kindern aus dem Stadtgebiet Lohmar

Inobhutnahme von Kindern durch Polizei im Stadtgebiet Bonn

Hier: Verfahren außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter

- 4. Bei im Stadtgebiet Bonn in Obhut genommenen Kindern nimmt die Polizei zwecks Aufnahme und Zuführung Kontakt auf mit der im Auftrag der Stadt Bonn tätigen Jugendhilfebereitschaft des Godesheimes, Telefon: 0228-3827198**
- 5. Der jeweilige Inobhutnahme- Bereich des Godesheimes informiert zum nächst möglichen Zeitpunkt die für den Wohnort der Kinder zuständigen Fachkräfte des jeweiligen Jugendamts über die Inobhutnahme.**

Anlage:

Gebiet des Kreisjugendamtes:

(Jugendhilfezentrum für) Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth
(Jugendhilfezentrum für) Eitorf und Windeck
(Jugendhilfezentrum für) Alfter, Swistal und Wachtberg

Gebiet der Jugendämter, die sich an das Verfahren des Kreisjugendamtes bei der Inobhutnahme von Kindern angeschlossen haben:

(Jugendamt) St. Augustin
(Jugendamt) Lohmar
(Jugendamt) Bornheim
(Jugendamt) Meckenheim
(Jugendamt) Bad Honnef
(Jugendamt) Königswinter
(Jugendamt) Rheinbach

Gebiet der Jugendämter, die sich nicht an das Verfahren des Kreisjugendamtes bei der Inobhutnahme von Kindern angeschlossen haben:

(Jugendamt) Troisdorf
(Jugendamt) Hennef
(Jugendamt) Niederkassel
(Jugendamt) Siegburg

Stand: 29.10.2009

Inobhutnahme von **Jugendlichen** durch Polizei im Kreisgebiet (in allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises außer in den Städten Niederkassel, Hennef, Troisdorf und Siegburg)

Hier: Verfahren **außerhalb** der Dienstzeiten der Jugendämter

Bitte beachten:

Jugendliche werden bei **Inobhutnahmen im Gebiet des Kreisjugendamtes sowie im Gebiet der Städte mit den eigenen Jugendämtern St. Augustin , Bornheim, Lohmar, Meckenheim, Bad Honnef, Königswinter und Rheinbach (durch Nutzungsvereinbarung)** von den **Bereitschaftspflegefamilien des Kreisjugendamtes** aufgenommen.¹

1. Polizei klärt ab

Der Hilfeempfänger ist Jugendliche oder Jugendlicher von 14-17 Jahren , oder

Hilfeempfänger sind zwei oder mehr minderjährige Geschwister, von denen ein minderjähriges Geschwisterteil mindestens 14 Jahre alt ist

2. Polizei nimmt Kontakt auf mit der

Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Telefon: **02241 – 12060**

3. Die Rettungsleitstelle nimmt Kontakt auf mit der diensthabenden Bereitschaftspflegefamilie (im Folgenden BPF genannt) und informiert über den Anruf der Polizei

4. Die BPF nimmt Kontakt auf mit der Polizei

Die **BPF** lässt sich von der Polizei die Umstände der Notlage schildern sowie eine Einschätzung der Persönlichkeit des/der Jugendlichen geben.

5. Die BPF prüft aufgrund der Schilderung der Polizei Kriterien der Aufnahme nach Kriterien der Ziffer 6

6. Aufnahme durch die BPF

6.1 Ist die diensthabende **BPF** nicht belegt oder kann bei Belegung eine andere BPS aufnehmen

6.2 ist keine Gefährdung von Personen oder Sachen in der **BPF** zu erwarten und

6.3 kann das Wohl des/der Jugendlichen in der **BPF** sicher gestellt werden,

vereinbart die BPF mit Polizei die Aufnahme und die Zuführungsmodalitäten

7. Weiterleitung an die Jugendhilfebereitschaft des Godesheimes

7.1 Ist die **BPF** belegt und kann keine andere **BPF** aufnehmen

7.2 oder ist eine Gefährdung von Personen oder Sachen in der **BPF** zu erwarten

7.3 oder kann das Wohl d. Jugendlichen in der **BPF** nicht sicher gestellt werden,
nimmt die BPF Kontakt auf mit der

Jugendhilfebereitschaft des Godesheimes **Telefon: 0228-3827198**

Die Stelle ist durchgehend besetzt von 16:00 Uhr nachmittags bis 8:00 Uhr morgens

8. Aufnahme in eine Inobhutnahme-Einrichtung des Godesheimes

Die Jugendhilfebereitschaft nimmt Kontakt zur Polizei auf und vereinbart die Aufnahme und die Zuführungsmodalitäten.

Inobhutnahme von **Jugendlichen** durch Polizei im **Bonner Stadtgebiet**

Hier: Verfahren außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter

9. **Jugendliche, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes oder der Jugendämter St. Augustin, Bornheim, Lohmar, Meckenheim, Bad Honnef, Königswinter und Rheinbach wohnen, aber außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter im Bonner Stadtgebiet in Obhut genommen werden, werden in der Jugendschutzstelle „Maxi“ (Telefon: 0228-3827131 oder 0228-766097 Telefax: 0228- 7660997) oder anderen Einrichtungen des Godesheims in Obhut genommen.**

10. **Die Jugendschutzstelle bzw. die entsprechende Einrichtung informiert zum nächst möglichen Zeitpunkt die für den Wohnbereich des Jugendlichen zuständige Fachkraft des Kreisjugendamtes bzw. der Stadtjugendämter St Augustin, Bornheim, Lohmar, Meckenheim, Bad Honnef, Königswinter und Rheinbach.**

11. **Die Jugendlichen sollen zum nächst möglichen Zeitpunkt durch die zuständige Fachkraft des Kreisjugendamtes bzw. der Stadtjugendämter St. Augustin, Bornheim, Lohmar, Meckenheim, Bad Honnef, Königswinter und Rheinbach, in der Jugendschutzstelle oder der Einrichtung kontaktiert und - bei Vorliegen der unter den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Voraussetzungen - der diensthabenden Bereitschaftspflegefamilie oder einer anderen Bereitschaftspflegefamilie des Rhein-Sieg-Kreises zugeführt werden.**

Leistungsbeschreibung der Bereitschaftspflege für Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Kurzbeschreibung	Bereitschaftspflegefamilien stehen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes und seiner Kooperationspartner den Jugendlichen zur Verfügung, die wegen einer akuten Not- oder Konfliktlage in Obhut genommen werden mussten oder selbst um Inobhutnahme gebeten haben
Zielgruppe	<p>Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich in einer Not- oder Konfliktlage befinden und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Jugendamt um Inobhutnahme bitten und vom Jugendamt in Obhut genommen werden 2. von der Polizei zur Gefahrenabwehr aufgegriffen, in „Gewahrsam“ genommen wurden, den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt aber aus verschiedenen Gründen nicht zugeführt werden können 3. mit Einverständnis der Sorgeberechtigten bis zur Klärung einer Rückkehr zu den Eltern oder einer alternativen Hilfe untergebracht werden sollen 4. Kinder unter 14 Jahren, die als Geschwister von Jugendlichen unter Ziffer 1-3 beteiligt sind
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beendigung der bestehenden Gefährdungssituation für die/den Jugendlichen ➤ Klärung einer mittelfristigen oder langfristigen Perspektive (Federführung durch Jugendamt) ➤ Vermeidung von Obdachlosigkeit
Vertragliche Grundlage	Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Aufnahme von Jugendlichen mit entsprechenden Befugnissen, im Auftrag des Jugendamtes tätig zu werden
Rechtsgrundlagen	<p>§ 42 SGB VIII Inobhutnahme</p> <p>im Einzelfall: § 27 Abs. 2 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung mit der Funktion, dem Jugendlichen einen Aufenthaltsort zu bieten, bis sein weiterer Verbleib geklärt ist)</p>

Leistungsbeschreibung der Bereitschaftspflege für Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Platzkapazität	grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Vereinbarung; nicht mehr als 4 Plätze
Aufnahmekriterien	<p>Die Ankündigung einer Aufnahme erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt oder einer der Polizeidienststellen</p> <p>Es werden nur solche Jugendlichen aufgenommen, die zu der beschriebenen Zielgruppe gehören und die entweder im Gebiet des Kreisjugendamtes oder einer seiner Kooperationspartner in Obhut genommen wurden</p> <p>Die Bereitschaftspflegeeltern benötigen für eine Aufnahmeentscheidung wichtige Informationen zu der Persönlichkeit und zu der Lebenssituation, in der sich die/der Jugendliche befindet</p>
Ausschlusskriterien	<p>Für die Bereitschaftspflegeeltern besteht dann keine Pflicht zur Aufnahme eines Jugendlichen, wenn Gründe zu der Annahme bestehen</p> <ul style="list-style-type: none">• dass in der Bereitschaftspflegefamilie das Wohl der Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann, (z.B. wenn der Schutz der Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann)• dass infolge der Aufnahme eines Jugendlichen eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen in der Bereitschaftspflegefamilie zu erwarten ist, (auch wenn wegen der Situation und/oder Persönlichkeit anderer Jugendlicher eine Aufnahme fachlich nicht verantwortet werden kann)• Im Detail gelten Ausschlusskriterien in folgenden Fällen: konkrete Suizidgefahr, schwere psychische Erkrankung oder psychotische Erkrankung, erheblich unter Drogen oder Alkoholeinfluss stehende Jugendliche, bekannte und offensive Gewalttätigkeit, schwere Kriminalität• außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes haben Bereitschaftspflegeeltern die alleinige Entscheidungsbefugnis über eine Aufnahme

Leistungsbeschreibung der Bereitschaftspflege für Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Aufnahmeverfahren	<ul style="list-style-type: none">➤ Ist nach Prüfung die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes oder eines der kooperierenden Jugendämter gegeben, erfolgt die Aufnahme des Jugendlichen, falls die o.g. Ausschlusskriterien nicht gegeben sind➤ Während der Dienstzeiten der Jugendämter werden Jugendliche von den jeweiligen Fachkräften des Jugendamtes in Obhut genommen. Die Fachkräfte entscheiden über die Modalitäten der Zuführung zu den Bereitschaftspflegeeltern➤ Außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter nehmen die Bereitschaftspflegeeltern ausschließlich von der Polizei zugeführte Jugendliche im Auftrag des Jugendamtes in Obhut➤ Jugendliche, die im Bereich des Kreisjugendamtes oder eines kooperierenden Jugendamtes wohnen, aber außerhalb der Dienstzeiten der beteiligten Jugendämter im Stadtgebiet Bonn in Obhut genommen wurden, werden von der Polizei in eine Jugendschutzstelle des Godesheimes gebracht. Von dort aus werden sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der Fachkraft des zuständigen Jugendamtes entweder der diensthabenden Bereitschaftspflegefamilie oder einer anderen Bereitschaftspflegefamilie zugeführt➤ Wenn die Platzkapazität der Bereitschaftspflegefamilie erschöpft ist, nimmt die zuständige Bereitschaftsfamilie Kontakt mit einer anderen Bereitschaftsfamilie auf➤ Die unterbringende Fachkraft des Jugendamtes informiert die Bereitschaftspflegefamilie über die Grunddaten (Personalien), Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten sowie wichtige Informationen über die Situation des/der Jugendlichen und Besonderheiten, die bei dem/der Jugendlichen zu beachten sind. Soweit es ihr bekannt ist, unterrichtet die Polizei die Bereitschaftspflegeeltern in demselben Umfang➤ Die Fachkraft hat ebenfalls über Fragen der Krankenversicherung, Schulbesuchsfragen und Einverständniserklärung der Personensorge-berechtigten zu informieren bzw. eine Klärung herbeizuführen➤ Ausschließlich die Fachkräfte der fallzuständigen Jugendämter dürfen den Bereitschaftspflegeeltern hilfebezogene Aufträge erteilen
--------------------------	--

Leistungsbeschreibung der Bereitschaftspflege für Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

<p>Aufnahmeverfahren (Fortsetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sind außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes die Aufnahmekapazitäten aller Bereitschaftspflegefamilien erschöpft oder sind Ausschlussgründe für die Aufnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie gegeben, nimmt die zuständige Bereitschaftspflege Kontakt auf mit der Rufbereitschaft des Godesheimes ➤ Dies gilt auch, wenn <u>nach</u> Aufnahme eines Jugendlichen sich Ausschlussgründe für eine weitere Betreuung ereignen ➤ Die Rufbereitschaft des Godesheimes wiederum vereinbart mit der Polizei die Zuführungs- und Aufnahmemodalitäten in eine Jugendschutzstelle des Godesheimes
<p>Grundleistung</p>	<p>Jugendliche in einer Not- oder Konfliktlage werden durch die Aufnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie so lange geschützt, betreut und versorgt, bis sich eine Klärung ihrer Lebensperspektive ergeben hat, in der Regel jedoch für längstens 5 Wochen</p>
<p>Aufgaben der Bereitschaftspflege eltern</p>	<p>Aufgaben der Bereitschaftspflegeeltern :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einhaltung aller vertraglichen Regelungen, die mit dem Kreisjugendamt und den kooperierenden Jugendämtern getroffen wurden ➤ Einhaltung der Dienstplanregelung und ggf. Entscheidung zu außerplanmäßiger Aufnahme ➤ Bereitschaft, an den Besprechungen und Fachtagen für die Bereitschaftspflegefamilien teilzunehmen ➤ Weitergabe von Informationen über betreute Jugendliche an die Fachkraft zum Zweck der Hilfeplanung ➤ Aufstellen einer Hausordnung und Angebot einer Tagesstruktur für aufgenommene Jugendliche ➤ Transparenz bezüglich eigener Kapazitäten, Möglichkeiten und Grenzen bestimmter Aufnahmen ➤ Bereitschaft, erforderliche Veränderungen in Bezug auf den Umgang mit Dritten (z.B. Polizei, Jugendschutzstelle) in Absprache mit den Fachberatern des Kreisjugendamtes zu überdenken und Krisen, die im Zuge des Bereitschaftsdienstes auftreten, mit Unterstützung der Fachberatung zu bewältigen ➤ Wertschätzung im Umgang mit den Jugendlichen

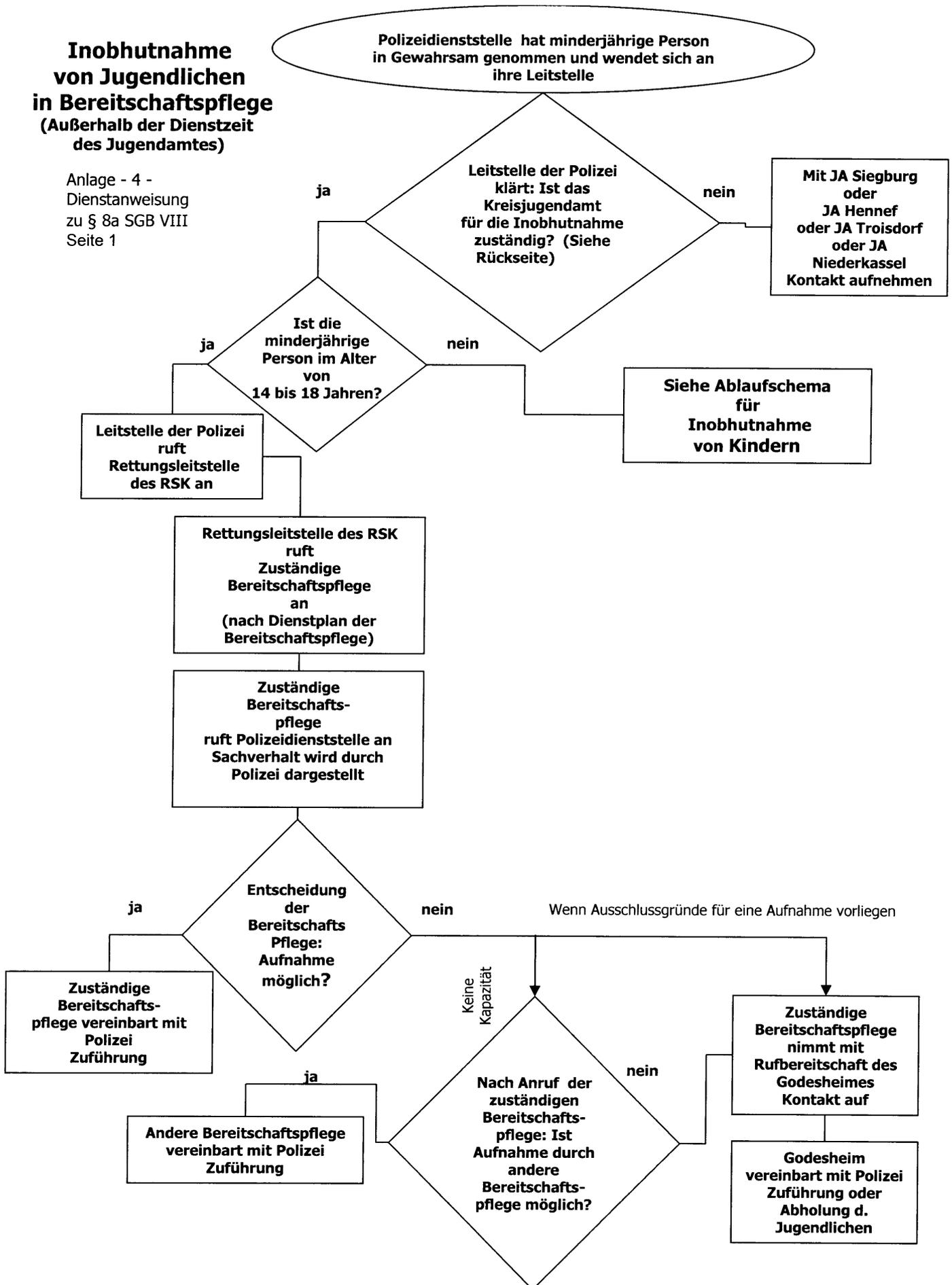
Leistungsbeschreibung der Bereitschaftspflege für Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

<p>Aufgaben der Jugendhilfezentren oder der kooperierenden Jugendämter</p>	<p>➤ Abgrenzung im Umgang mit den Jugendlichen</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfezentrums oder des kooperierenden Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Angaben der zuständigen Ansprechpartner/innen➤ Rechtzeitige und vollständige Informationen über Tätigwerden oder Unterlassen bestimmter Leistungen➤ Zuverlässige und zeitnahe Informationen➤ Einhalten der Kontakte zu der Bereitschaftspflegefamilie während der Unterbringungszeiträume und Sorge dafür, dass der Verbleib der Jugendlichen auf die vertraglich festgelegte Höchstdauer begrenzt ist➤ Zeitnahe Abrechnung➤ Wertschätzung der Arbeit der Bereitschaftspflegeeltern und Einfühlung in die Rolle der Bereitschaftspflegeeltern
<p>Organisation und Qualitätssicherung durch das Kreisjugendamt</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Aufstellung und ggf. Aktualisierung von Dienstplänen➤ Regelmäßige und bedarfsorientierte Beratung durch Fachberatung➤ Unterstützung der Bereitschaftspflegeeltern in Krisensituationen➤ Veranstaltungen in Form von jährlichen Arbeitsgesprächen, Fachtagungen, themenorientierte Informationen➤ Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII sowie Datenschutzvereinbarung

Inobhutnahme von Jugendlichen in Bereitschaftspflege

(Außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes)

Anlage - 4 -
Dienstanweisung
zu § 8a SGB VIII
Seite 1



**Für Jugendliche, die in folgenden Gemeinden / Städten aufgegriffen
oder in Gewahrsam genommen werden, ist das
Bereitschaftspflegesystem des Kreisjugendamtes zuständig:**

- Alter
 - Bad Honnef (über Nutzungsvereinbarung)
 - Bornheim (über Nutzungsvereinbarung)
 - Eitorf
 - Königswinter (über Nutzungsvereinbarung)
 - Lohmar (über Nutzungsvereinbarung)
 - Meckenheim (über Nutzungsvereinbarung)
 - Much
 - Neunkirchen-Seelscheid
 - Rheinbach (über Nutzungsvereinbarung)
 - Ruppichterath
 - St. Augustin (über Nutzungsvereinbarung)
 - Swisttal
 - Wachtberg
 - Windeck
-
- **Für Jugendliche, die in den nachfolgenden Städten aufgegriffen
oder in Gewahrsam genommen werden, ist das jeweilige
Stadtjugendamt zuständig.**
 - Troisdorf
 - Hennef
 - Niederkassel
 - Siegburg
 - Bonn

Wichtige Telefonnummern:

Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Telefon: **02241 – 12060**

Jugendhilferufbereitschaft des Godesheimes.

Telefon: **0228-3827198**

(Die Rufbereitschaft ist durchgehend besetzt:

Wochentags von 16:00 Uhr nachmittags bis 8:00 Uhr morgens.

Am Wochenende von Freitag 12:30 – Montag 8:00 Uhr,

Feiertags ganztägig bis 8:00 Uhr am nächsten Tag)

Stadt Meckenheim

Bereich Kinder, Jugend und Familie

- 1 -

Meldung über Kindeswohlgefährdung

Fachkraft, die die Meldung aufgenommen hat	Datum	Uhrzeit

1. Gefährdetes Kind/Jugendlicher

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
Alter	
Gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> bei sonstigen Personensorge-/Erziehungsberechtigten <input type="checkbox"/> in einer Pflegefamilie <input type="checkbox"/> in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform <input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

1.1 Eltern/Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	

1.2 Meldende Person

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
Funktion und Beziehung zum Kind/Jugendlichen (Klassenlehrerin, Oma u.ä.)	

1.3 Art der Meldung

<input type="checkbox"/> telefonisch	<input type="checkbox"/> persönliche Vorsprache im Jugendamt
<input type="checkbox"/> schriftlich	<input type="checkbox"/> anonym

1.4 Vertraulichkeit

Meldende Person bittet um vertrauliche Behandlung ihrer persönlichen Daten	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vertrauliche Behandlung wurde zugesichert	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Stadt Meckenheim
 Bereich Kinder, Jugend und Familie

- 3 -

Kontaktaufnahme mit der Familie:

sofort innerhalb von drei Tagen

innerhalb einer Woche später

Es handelt sich ...	<input type="checkbox"/> um einen neuen Fall	<input type="checkbox"/> um einen laufenden Fall
---------------------	--	--

Unterschrift der Fachkraft, die die Meldung entgegengenommen hat

3. Übergabe an die zuständige Fachkraft			
Name der Fachkraft	Datum	Uhrzeit	Unterschrift Fachkraft

3.1 Bekanntgabe der Meldung an die Leitung			
	Datum	Uhrzeit	Unterschrift Leitung

4.1 Auswertung der Information durch die zuständige Fachkraft und Formulierung der geeigneten und notwendigen Handlungsschritte (auch Begründung, wenn entschieden wird, nicht tätig zu werden)

4.2 Ergebnis der kollegialen Beratung mit Begründung für die Entscheidung

--

4.3 Unterschriften der TeilnehmerInnen der kollegialen Beratung

--

4.4 Verbindliche Festlegung, welche verantwortliche Person welche Funktion übernimmt und ausführt (Schutzkonzept zur Sicherung des Kindeswohls)

--

Datum	Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Datum	Unterschrift der Leitung

Aufbau einer Mitteilung an das Familiengericht nach § 8a Abs.3 SGB VIII bei angestrebter Herausnahme des Kindes aus der Familie

I. Anrufungsformel (Gegenstand der Stellungnahme)

Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a Abs.3 SGB VIII

Hier: Eingriff in das Recht der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB

II. Personalien

Minderjähriger, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Geschwister:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschriften,
Unterbringungsadresse

III. Angaben über die Quellen

Die im Bericht aufgeführten Tatsachen beruhen auf

- eigenen Wahrnehmungen anlässlich von Hausbesuchen am...
- Gesprächen mit den Eltern am...
- Gesprächen mit X/Y am... (andere Informationen, z.B. Lehrerin, Erzieherin; Arzt; Anschrift bitte angeben, dient der Verfahrensbeschleunigung, weil das Gericht die Personen ggf. anhören muss)
- Urkunden (z.B. ärztliche Gutachten; bitte in Durchschrift beifügen)...

IV. Sachverhaltdarstellung (ausschließlich Fakten!!!!)

- Erforderlichen Angaben zu den gegenwärtig bestehenden gefährdenden Entwicklungsbedingungen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld (**Fakten**)
- Erforderliche Angaben zur Entwicklung des Kindes (Vorgeschichte ; **Fakten**)
- Erforderliche Angaben zur Beziehung der Familienmitglieder untereinander, vor allem der Eltern zum Kind (**Fakten**)
- Erforderlichen Angaben zur Situation des Kindes in seinem Wohnumfeld bzw. seinem sonstigen sozialen Umfeld (Kindergarten, Schule, u. a., **Fakten**)
- Erforderliche Angaben zum gegenwärtigen Erleben und Verhalten des Kindes (**Fakten**)
- Erforderliche Angaben zur Entwicklungsgeschichte der Eltern (**Fakten**)
- Erforderliche Angaben zur Art und Weise des Verhaltens der Eltern; was sind die von ihnen ausgehenden gefährdenden Verhaltensweisen? (**Fakten**)
- Wie erlebt das Kind das Verhalten der Eltern? (**Fakten**)

V. Sozialpädagogische Auswertung und Beurteilung der dargelegten Fakten (psychosozialer Befund)

- Welche psychosozialen Auswirkungen hat das Verhalten der Eltern auf das Kind
- Entwicklungsprognose für das Kind unter den gegenwärtigen Gegebenheiten

VI. Rechtliche Bewertung der fachlichen Diagnose

Das Jugendamt **bewertet** hier die oben dargelegten Fakten im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1666 BGB

- Liegt eine körperliche, geistige oder seelische Kindeswohlgefährdung vor?
- Beruht diese Gefährdung auf aktivem Tun der Eltern oder auf Unterlassen oder auf sonstigem gefährdenden Verhalten? Auf welchem? Beschreibung)

VII. Vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotene oder erbrachte Hilfen

- Aussagen über die Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern mit dem Jugendamt
- Darstellung der von der Familie angenommenen Hilfearten nach Art und Zeitraum sowie nach Erfolg oder Misserfolg (ggf. Übersendung der Hilfepläne)
- Angebote der von den Eltern wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit abgelehnten Hilfen
- Vermittlung anderer Hilfen (z.B. Therapien unterschiedlicher Art) mit welchem Ergebnis

VIII. Vom Jugendamt angestrebtes Ziel im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes (geeignete Hilfeart)

- Begründung, warum die Herausnahme des Kindes aus der Familie erforderlich ist
- Unterbringung des Kindes im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder in Dauerpflege (Begründung)

IX. Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen des Gerichts

- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsfürsorge sowie des Rechts, öffentliche Hilfen zu beantragen und die Hilfeplanung durchzuführen
- Anordnung einer Ergänzungspflegschaft mit dem o.a. Wirkungskreis
- Ggfls. Regelungen zum Umgang der Eltern mit dem Kind (Umgangsausschluss)

X. Weitere Anmerkungen

• Anhörung des Kindes

1. Das Jugendamt empfiehlt dem Gericht, sich von dem Kind in seinem häuslichen Umfeld (im Kindergarten etc.) einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und zwar aus folgendem Grund.....
2. Das Jugendamt regt an, das Kind als Opfer nicht in Gegenwart von XY anzuhören, um dem Kind die Begegnung mit ihm zu ersparen.
3. Dem Jugendamt erscheint es notwendig, das Kind alleine anzuhören oder in Gegenwart einer ihm vertrauten Person (Begründung)
4. Dem Jugendamt erscheint es notwendig, die Eltern getrennt anzuhören (Begründung)
5. Gegen die Anhörung des Kindes durch das Gericht bestehen aus den nachstehenden Gründen schwere Bedenken (denkbare Gründe: Erkrankung, Psychische Störung, psychische Labilität).